

# Bundesausschuss Obst und Gemüse Mitteilungen



Nr. 10/2019  
21. Oktober 2019

<b><u>Inhalt:</u></b>	Seite
Bundeskabinett beschließt umfangreiches Aktionsprogramm für den Insektenschutz	1
Stellungnahme BOG zum Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung	2
QS-Fachbeirat Obst, Gemüse und Kartoffeln	4
Zulassungen müssen ohne Biodiversitätsauflagen erteilt werden	7
Sitzung des Arbeitskreises Spargel	7
Ertragslage Garten- und Weinbau 2019 veröffentlicht	8

## **Bundeskabinett beschließt umfangreiches Aktionsprogramm für den Insektenschutz**

Das Bundeskabinett hat am 4. September 2019 auf Vorschlag von Bundesumweltministerin Svenja Schulze das „Aktionsprogramm Insektenschutz“ beschlossen. Die im Aktionsprogramm aufgeführten Handlungsbereiche würden die Landwirtschaft und insbesondere auch den Obst- und Gemüsebau hart treffen. Anders als im Aktionsprogramm Insektenschutz mit dem Untertitel „Gemeinsam wirksam gegen das Insektensterben“ suggeriert, geht dieses Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung eindeutig gegen einen wettbewerbsfähigen deutschen Obst- und Gemüsebau.

In dem Aktionsprogramm sind dazu Änderungen in verschiedenen Gesetzen vorgesehen, so unter anderem Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz mit einer Erweiterung der Liste der gesetzlich geschützten Biotop und einer Stärkung der Landschaftsplanung, eine Änderung der Wasserhaushaltsgesetzes mit Regelungen zu Gewässerrandstreifen, die Änderung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung mit Verboten der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit besonderer Relevanz für Insekten in ökologisch besonders schutzbedürftigen Bereichen und die Einschränkung und Beendigung des Einsatzes glyphosathaltiger und wirkungsgleicher Pflanzenschutzmittel sowie die Änderung der Düngeverordnung zur Weiterentwicklung der Vorgaben für die Düngung.

Bei der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes wird es eindeutig um die Erweiterung der Gewässerrandstreifen in Abstimmung mit den Regelungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Düngemitteln an Gewässern gehen.

Bei der Liste der gesetzlich geschützten Biotop nach dem Bundesnaturschutzgesetz wird es um eine deutliche Erweiterung mit zusätzlichen Biotop mit besonderer Bedeutung für den Insektenschutz gehen. In Schutzgebieten wird die Anwendung von Herbiziden sowie biodiversitätsschädigenden Insektiziden verboten. Dies betrifft FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des Paragraphen 30 des Bundesnaturschutzgesetzes. Außerdem wird dieses Verbot in Vogelschutzgebieten mit besonderer Bedeutung für den Insektenschutz gültig sein.

Darüber hinaus wird es sogenannte Refugialflächen geben, in denen die Anwendung von Breitbandherbiziden und sonstigen biodiversitätsschädigenden Herbiziden sowie biodiversitätsschädigenden Insekten auf und angrenzend an die Anwendungsflächen verboten werden.

Besonders erwähnt wird des Weiteren, dass der Bund ab 2020 eine systematische Minderungsstrategie für den Einsatz glyphosathaltiger und wirkungsgleicher Pflanzenschutzmittel durch Änderung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung beginnt und den Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel bis 2023 komplett beenden wird. In der Minderungsstrategie gilt zunächst das Verbot der Anwendung glyphosathaltiger und wirkungsgleicher Pflanzenschutzmittel in den zuvor genannten Schutzgebieten und darüber hinaus in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten sowie in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, soweit in diesen das Pflügen nicht gesetzlich oder vertraglich ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist bis zum geplanten Ausstieg aus der Glyphosatanwendung ein Verbot der Anwendung vor der Ernte und deutliche Beschränkungen der Anwendungen vor der Aussaat und nach der Ernte vorgesehen.

Die Anwendungsregelungen werden so neu gefasst werden, dass bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln dem Schutz von Nichtzielorganismen, der biologischen Vielfalt und des Ökosystems wirksam Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus will der Bund ab 2020 die Vorgaben für die Düngung weiterentwickeln. Dabei sind die im Aktionsprogramm Insektenschutz vorgesehenen Änderungen im Wesentlichen auf die derzeit diskutierten Änderungsvorschläge mit der Europäischen Kommission bei der Düngeverordnung zu sehen.

### **Stellungnahme BOG zum Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung**

Der Bundesausschuss Obst und Gemüse nimmt zum Aktionsprogramm Insektenschutz, das am 4. September 2019 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, wie folgt Stellung:

In dem breit angelegten Aktionsprogramm zum Insektenschutz der Bundesregierung sind auch viele Vorhaben enthalten, die den Obst- und Gemüsebau betreffen.

Die dazu im Aktionsprogramm Insektenschutz angekündigten Gesetzesänderungen würden einen wettbewerbsfähigen Obst- und Gemüsebau in Deutschland ad absurdum führen. Mit dem Aktionsprogramm wird Frust und Perspektivlosigkeit unter den Obst- und Gemüsebauern gesät und der Strukturwandel würde deutlich verschärft werden. Ein wettbewerbsfähiger Obst- und Gemüsebau ist unter diesen Rahmenbedingungen dann wohl nicht mehr möglich und den Importen aus anderen europäischen Ländern sowie Drittländern wird dann Tür und Tor geöffnet.

Der Obst- und Gemüsebau ist für einen wirkungsvollen Insektenschutz. Dafür unternehmen die Obst- und Gemüsebaubetriebe bereits heute vielfältige Anstrengungen. Diese werden nun mit diesem Aktionsprogramm konterkariert. Die Obst- und Gemüsebetriebe werden in ihrer Entwicklung blockiert und wettbewerbsfähiges Wirtschaften soll verhindert werden. Aber auch für den Insektenschutz, so der Bundesausschuss Obst und Gemüse, sind mehr negative als positive Auswirkungen zu erwarten.

Besonders hart trifft den Obstbau der vollständige Ausstieg aus der Glyphosatanwendung. Derzeit bestehen für die Baumstreifenbehandlungen zu Glyphosatanwendungen keine wirtschaftlich tragfähigen Alternativen, zudem würde ein Verbot der Streifenbehandlung mit glyphosathaltigen Mitteln genau der Biodiversität entgegenwirken. Gerade durch die Anwendung von Glyphosat wird bei der Behandlung von Baumstreifen die Biodiversität erhöht und Lebensraum für zum Beispiel bestimmte bodenbürtige Insekten geschaffen.

Die Verschärfung der Anwendungsbestimmungen bei Pflanzenschutzmitteln würde zudem eine Ausweitung der Abstände zu Gewässern und anderen Habitaten führen und damit eine Produktion auf dieser Fläche mehr oder weniger nicht mehr ermöglichen, was im Umkehrschluss dann einer Enteignung gleichkäme.

Für Obst- und Gemüsebaubetriebe die in FFH oder anderen Schutzgebieten derzeit wirtschaften, würde das Verbot der Pflanzenschutzmittelanwendung und der Düngung einem Berufsverbot gleichkommen.

Die Ausweitung der Schutzgebiete und Biotope würde zudem dazu führen, dass noch weniger Flächen für die Erzeugung von Obst und Gemüse zur Verfügung stehen würden und ebenfalls die strukturelle Entwicklung der Betriebe sehr negativ beeinflussen.

Insgesamt ist dieses Aktionsprogramm Insektenschutz pures Gift für die Obst- und Gemüsebauern, die sich in ihrer Existenz bedroht sehen. Es kann und darf nicht sein, dass Insektenschutz der alleinige Maßstab ist. Es geht um eine ausgewogene Politik zum einen für den Insektenschutz, aber auch für einen wettbewerbsfähigen Obst- und Gemüsebau in Deutschland. Mit dem vorgelegten Aktionsprogramm wird nur auf den Insektenschutz abgezielt und die Erzeugung von Obst und Gemüse mehr oder minder unmöglich gemacht. Das Aktionsprogramm Insektenschutz hat bei den Obst- und Gemüsebauern für große Unruhe und Angst um die Zukunft Ihrer Betriebe gesorgt. Es gilt im weiteren Verlauf der Diskussionen und der Umsetzung nun gemeinsam mit dem Obst- und Gemüsebau nach tragfähigen Lösungen zu suchen, die zum einen die wirtschaftliche Existenz der Betriebe sicherstellen und

zum anderen dem Insektenschutz ausreichend Rechnung tragen. Gerade im Obst- und Gemüsebau spielt bereits heute die Biodiversität eine große Rolle und der Obst- und Gemüsebau hat allein aus Eigennutz in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten bereits vielfältige Aktivitäten und Aktionen für den Insektenschutz unternommen. Dies belegen auch Untersuchungen bezüglich der Biodiversität auf den Anbauflächen von Obst und Gemüse.

### **QS-Fachbeirat Obst, Gemüse und Kartoffeln**

Der QS-Fachbeirat Obst, Gemüse und Kartoffeln hat am 12. September 2019 die Revisionen für 2020 beschlossen. Stufenübergreifend wurde dabei die Anforderung zur Kennzeichnung von QS-Ware mit einer Identifikationsnummer flexibler gestaltet. Nach der neuen Formulierung wird die Kennzeichnung von QS-Ware mit einer Identifikationsnummer kein K.O.-Kriterium sein und die neue Formulierung sieht auch eine flexiblere Auslegung, insbesondere bei Partien mit Vermischung in Folge von Schüttlagerung und technischer Abpack- und Aufbereitungsprozesse, vor. Die neue Formulierung Kennzeichnung von QS-Ware mit einer Identifikationsnummer lautet danach:

„QS-Ware ist mit der OGK-Nummer oder einer anderen in der QS-Datenbank hinterlegten Identifikationsnummer des Erzeugers (zum Beispiel Global GAP-Nummer (GGN) oder Globalen Lokationsnummer (GLN) im Lieferschein/in den Warenbegleitpapieren oder auf dem Etikett auf der Ware (bzw. Kistenetikett)) zu kennzeichnen.

Bei Partien die auf Grund von Vermischungen in Folge von Schüttlagerung oder technischer Abpack- oder Aufbereitungsprozesse (zum Beispiel Sortieranlagen) Ware mehrerer Erzeuger enthalten können und bei Packstücken die Ware von mehreren Erzeugern enthalten, kann alternativ die QS-ID, die GH-Nummer oder eine andere in der QS-Datenbank hinterlegte Identifikationsnummer (zum Beispiel die GGN) des Abpackstandortes verwendet werden“.

Beim Leitfaden Erzeugung und QS-GAP-Erzeugung Obst, Gemüse und Kartoffeln beschließt der Fachbeirat geringfügige Anpassungen für das Jahr 2020. Als neue Anforderung wird im Zuge des Benchmarkings mit Global GAP der Umgang mit nicht konformen Produkten aufgenommen. Darunter ist zu verstehen: „eine Regelung zum Umgang mit nicht konformen/fehlerhaften Produkten muss vorliegen und umgesetzt werden. Die betroffenen Produkte müssen eindeutig identifiziert und isoliert werden können (zum Beispiel separater Lagerort, Etikett) und werden entsprechend gehandhabt oder entsorgt.“ Dabei ist ein nicht konformes Produkt wie folgt definiert: „Ein Produkt das die Lebensmittelsicherheit, gesetzlichen Anforderungen, eine bestimmte Qualität oder die Kundenanforderungen nicht erfüllt.“

Als weiterer Punkt wird eine neue Anforderung bei der Teilnahme an der „ausgegliederten Vermarktung“ aufgenommen. Die lautet: „Über das als „ausgegliederte Vermarktung“ registrierte Unternehmen dürfen nur die im eigenen Erzeugerbetrieb produzierten Produkte vermarktet werden, das heißt, es werden keine zugekauften Produkte, die in den QS-Geltungsbereich der Stufe Erzeugung fallen, darüber verkauft.“ Darüber hinaus soll zur Verifizierung der korrekten Anmeldung künftig im Audit geprüft werden, ob die Bedingungen für die ausgegliederte Vermarktung erfüllt sind.

Darüber hinaus wird es bei der Produktionsart „Erzeuger mit nicht selbst erzeugter Ware“ künftig eine Erleichterung geben, dass die Anforderungen künftig, sofern anwendbar, beim Audit geprüft werden. Die bisher erforderliche Anmeldung durch den Bündler in der QS-Datenbank entfällt.

In den Leitfäden Großhandel, Logistik und Be- und Verarbeitung gibt es ebenfalls nur geringfügige Revisionen für 2020. Hier wird es eine Anpassung bei der Information über das QS-System geben. Hier ist in Zukunft eine dokumentierte Schulung nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus wird es eine Änderung beim Kriterium technischer/baulicher Zustand (Entsorgungslogistik) geben. Hier erfolgt eine Ergänzung dahingehend, dass, sofern eine Verwechslungsgefahr zwischen Abfall- und Lebensmittelbehältnissen besteht, diese Behältnisse künftig zu kennzeichnen sind.

Eine weitere Änderung wird es beim Kriterium Temperaturkontrolle geben. Hier wird künftig bei kühlpflichtiger Ware es erforderlich sein, die Temperatur während des gesamten Transportes gemäß den geltenden Vorschriften bzw. Spezifikationen einzuhalten und kontinuierlich zu dokumentieren.

Beim Leitfaden Be- und Verarbeitung wird es eine Änderung beim Kriterium mikrobiologisches Monitoring der Produkte dahingehend geben, wenn bei einer entsprechenden Weiterverarbeitung durch kochen, frosten oder konservieren eine mikrobiologische Unbedenklichkeit erreicht wird, die Untersuchungen gemäß dem Kontrollplan entfallen können.

Beim Leitfaden Lebensmitteleinzelhandel werden für 2020 Revisionen beim Kriterium Bodenfreiheit, beim Kriterium Schädlingsmonitoring/Bekämpfung, beim Kriterium Informationen über das QS-System, beim Kriterium Wareneingangskontrolle, beim Kriterium Produkttemperatur, Erfassung und Überwachung, beim Kriterium technischer/baulicher Zustand (Entsor-

gungslogistik), beim Kriterium Spülbereich, beim Kriterium Methodik der Rückverfolgbarkeit und beim Kapitel Onlinehandel erfolgen.

Darüber hinaus schlägt QS eine Änderung beim Leitfaden Prüfsystematik vor. Danach sollen die Durchführung der Systemaudits bei der Zertifizierung nach dem QS-Leitfaden Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln künftig unangekündigt durchgeführt werden, um so die Glaubwürdigkeit und Belastbarkeit des QS-Systems zu stärken und die Kritikpunkte der deutschen Akkreditierungsstelle DAKKS auszuräumen. Diese vorgeschlagenen Änderungen betreffen nur Systemaudits für Zertifizierungen nach dem Leitfaden QS Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln mit einer Auditfrequenz von bis zu drei Jahren und nicht die Zertifizierungen nach dem Leitfaden QS-GAP Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln mit jährlichem Audit. In einer sehr kritischen Diskussion des Fachbeirates wird dazu letztendlich folgender Beschluss gefasst: Systemaudits nach dem Leitfaden QS Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln werden an allen Standorten unangekündigt mit vorheriger Kontaktaufnahme von 24 bis 48 Stunden durchgeführt.

Darüber hinaus informiert QS den Fachbeirat zu den durchgeführten Rückverfolgbarkeitschecks im Zeitraum von Juli bis August 2019. Die Probenahme erfolgte auf der Stufe Lebensmitteleinzelhandel und untersucht wurde die Rückverfolgung der Produkte bis zum Erzeuger/bis zur Erzeugergruppe. Im Fokus standen Erdbeeren, Heidelbeeren und Salate. Überprüft wurde in der geschlossenen Kette die korrekte Kennzeichnung der QS-Ware, die Reaktionszeiten zwischen der Kontaktaufnahme durch QS und die Rückmeldung des jeweiligen Betriebes, die Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte und der eingesetzten Pflanzenschutzmittel. Es wurden 47 mit dem QS-Prüfzeichen gelabelte Obst-, Gemüse und Kartoffelproben zurückverfolgt. Dabei konnten alle Produkte bis zum Erzeuger rückverfolgt werden anhand von 150 Lieferscheinen, 25 unterschiedlichen Einkaufsstätten, 123 einbezogenen Unternehmen und einer Rückmeldefrist von durchschnittlich 9,18 Stunden. Aus diesen Rückverfolgbarkeitschecks soll für die Zukunft ein Konzept zu stufenübergreifenden Lieferscheinkontrollen in den nächsten Jahren entwickelt werden. Darüber hinaus berichtet QS GmbH über den Laborkompetenztest vom Frühjahr 2019 mit der Matrix Zwiebel. Teilgenommen haben insgesamt 91 Labore, darunter 65 QS anerkannte Labore. Von den anerkannten Laboren haben 57 Labore den Test bestanden und 8 Labore nicht. Von den Laboren im Anerkennungsverfahren haben 15 Labore den Test bestanden und 11 Labore nicht.

## **Zulassungen müssen ohne Biodiversitätsauflagen erteilt werden**

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 4. September 2019 darf die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nicht mit einer Biodiversitätsauflage verbunden werden. Damit ist das Umweltbundesamt vorerst mit seiner Forderung vor Gericht gescheitert, dass Landwirte mindestens 10 Prozent ihrer Ackerfläche als Biodiversitätsfläche ausweisen müssen, wenn sie bestimmte Pflanzenschutzmittel einsetzen.

Das UBA hatte kürzlich begonnen, sein Einvernehmen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln an die Bedingung zu knüpfen, dass Landwirte 10 Prozent ihrer Flächen stilllegen, wenn sie bestimmte Mittel anwenden wollen. Daraufhin erteilte das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als zuständige Zulassungsbehörde nur noch bis zum 31. Dezember 2019 befristete Genehmigungen.

Bis zum 17. Mai 2019 machte das UBA seine zusätzliche Auflage für 49 Zulassungsanträge zur Bedingung, davon 42 Herbizide, wovon sieben den Wirkstoff Glyphosat enthalten.

Laut Regierungsangaben haben die vom UBA geforderten Zulassungsbedingungen 22 Widersprüche und sechs Klagen von Pflanzenschutzherstellern ausgelöst. Die Klagen richteten sich allerdings gegen das BVL als zuständige Zulassungsbehörde, nicht gegen das UBA.

Zwei dieser Herstellerklagen entschied die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Braunschweig nun zugunsten der Pflanzenschutzunternehmen (Aktenzeichen 9 A 11/19 und 9 A 18/19). Das Gericht verpflichtete das BVL, die Zulassungen über 2019 hinaus und ohne Biodiversitätsmaßnahmen zu erteilen.

Gegen die Urteile können die Beteiligten beim niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Berufung beantragen.

## **Sitzung des Arbeitskreises Spargel**

Über die Möglichkeiten moderner Züchtungstechniken tauschten sich die teilnehmenden Spargelexperten unter dem Vorsitz von Joachim Ziegler der 77. Sitzung des Arbeitskreises Spargel vom 9. bis 10. September 2019 in Rastatt aus.

Kernaufgabe des AK-Spargel ist die Diskussion von Versuchsergebnissen rund um das Thema Spargel. Versuchsbedarf wird vor allem in den Bereichen Nachbau von Spargel, Viren, Pilzerreger und Schädlingsbefall sowie in der Entwicklung resistenter Sorten gesehen.



Weiterhin war der Saisonverlauf der letzten Jahre geprägt von extremen Witterungsbedingungen wie Trockenheit, Hitze und Sturm. Eine zukunftsgerichtete Züchtung hätte viel Potential, diesen Herausforderungen zu begegnen. Die Entwicklung neuer Sorten bei Spargel hat aber eine lange Züchtungs- und Prüfdauer. Neben Geschmack und Ertrag ist die Krautgesundheit dabei ein wesentliches Züchtungsziel bei Spargel. Die Nutzung moderner Züchtungsmethoden wie Crispr/Cas hätten diese Potentiale nutzen können, steht den Saatgutzüchtern jedoch nicht zur Verfügung.

Die aktuellen Versuche zum Spargel mit Fragestellungen zu Anbaumethoden und Pflanzsystemen wurden in der Teilnehmerrunde vorgestellt und diskutiert. Weitere Themen waren die Nachbauproblematik im Spargelanbau und die Suche nach Alternativen zum chemischen Pflanzenschutz sowie die Herausforderungen der Düngeverordnung für die Dauerkultur.

### **Ertragslage Garten- und Weinbau 2019 veröffentlicht**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat nunmehr die Ertragslage Garten- und Weinbau 2019 veröffentlicht.

Die Broschüre gibt unter anderem einen guten Überblick über die Strukturen im Obst- und Gemüsebau in Deutschland und der Europäischen Union sowie über den Anbau und die Ernte. Weiteres wichtiges Thema ist der Verbrauch, die Versorgung und die Verbraucherausgaben sowie die Maßnahmen der Europäischen Union auf den Märkten für Obst und Gemüse. Die Ertragslage mit den Buchführungsergebnissen des Wirtschaftsjahres 2017 und 2018 der Gemüse- und der Obstbaubetriebe runden die Broschüre ab.

Die Broschüre Ertragslage Garten- und Weinbau umfasst neben dem Obst- und Gemüsebau weitere Gartenbauerzeugnisse und den Weinbau. Insgesamt hat die Ertragslage Garten- und Weinbau 2019 einen Umfang von 193 Seiten.

Die Ertragslage Garten- und Weinbau kann beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 723, Rochusstraße 1, 53123 Bonn bestellt werden unter der E-Mail-Adresse [ute.frinke@bmel.bund.de](mailto:ute.frinke@bmel.bund.de). Darüber hinaus ist die Ertragslage Garten- und Weinbau 2019 im Internet abrufbar unter <http://www.bmel-statistik.de>